

Az.: 4 A 820/20
1 K 359/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der gGmbH

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abmeldung der Entsorgung von Siedlungsabfällen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 7. Oktober 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Mai 2020 - 1 K 359/19 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 17.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, liegen nicht vor.
- 2 1. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die auf dem Grundstück des von ihr betriebenen Krankenhauses anfallenden gemischten Siedlungsabfälle (AS 20 03 01) seit dem 12. Mai 2016 nicht an den öffentlichen Entsorgungsbetrieb der Beklagten überlassen werden müssen, sowie die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 22. August 2018, mit dem die Beklagte eine entsprechende Feststellung abgelehnt hat.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der begehrten Feststellung stehe - was den Zeitraum vor dem 1. März 2018 betreffe - die Tatbestandswirkung des bestandskräftigen Bescheids der Beklagten vom 12. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Januar 2017 entgegen.
- 4 Auch für den Zeitraum ab dem 1. März 2018 habe die Klägerin auf die begehrte Feststellung keinen Anspruch. Denn die streitgegenständlichen Siedlungsabfälle seien gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG an die Beklagte als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen gewesen. Die Klägerin habe mit Schreiben vom 24. Mai 2017 erklärt, mit sofortiger Wirkung ihrer Überlassungspflicht hinsichtlich der gemischten Siedlungsabfälle bis zur abschließenden Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Bestimmungen des Widerspruchsbescheids nachzukommen. Zudem habe die Klägerin bisher keinen bestimmten Weg der Verwertung ihrer gemischten Siedlungsabfälle sichergestellt und der von

ihr beabsichtigte Entsorgungsvorgang stelle keine ordnungsgemäße Verwertung i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG dar. Eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG komme nicht in Betracht, weil der Anwendungsbereich dieser Norm auf Abfälle aus privaten Haushaltungen beschränkt sei.

- 5 Der Antrag zu 2 und der Hilfsantrag zu 2 seien ebenfalls unbegründet. Wegen der Überlassungspflicht der betreffenden Siedlungsabfälle an die Beklagte als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sei die Ablehnung der von der Klägerin begehrten Abholung der seit dem 1. Februar 2017 bereitgestellten Restabfallbehälter nicht zu beanstanden. Zudem habe die Klägerin nach den obigen Ausführungen keinen Anspruch auf die mit dem Hilfsantrag begehrte Feststellung, dass die auf ihrem Krankenhausgrundstück anfallenden gemischten Siedlungsabfälle (AS 20 03 01) seit dem 1. Januar 2018 nicht an den öffentlichen Entsorgungsbetrieb der Beklagten überlassen werden müssen.
- 6 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15, Beschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 -, juris Rn. 25).
- 8 Daran fehlt es hier.
- 9 a) Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der begehrten Feststellung für den Zeitraum vor dem 1. März 2018 die Tatbestandswirkung des bestandskräftigen Bescheids der Beklagten vom 12. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Januar 2017 entgegensteht. Gemäß diesem Bescheid hat die Beklagte auf dem Grundstück der Klägerin neun Restabfallbehälter mit einem Volumen von jeweils 1.100 l, deren Leerung im 14-tägigen Turnus erfolgen sollte, bereitgestellt. Mit dieser Anordnung sollte auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung der Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der bei der Klägerin anfallenden gemischten Siedlungsabfälle durchgesetzt werden. Ohne Erfolg

hält die Klägerin dem entgegen, dass das Verwaltungsgericht den Regelungsgehalt der betreffenden Bescheide nicht zutreffend erfasst habe. Die Klägerin meint (unter B. I. 2. ihrer Zulassungsbegründung), dass die von ihr begehrte Feststellung der Regelung in den Bescheiden nicht widerspreche, weil sie den Umfang des vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumens jedenfalls nicht unmittelbar betreffe. Es handele sich allenfalls um eine rechtliche Vorfrage der Festsetzung des Behältervolumens. Dem ist entgegen zu halten, dass es zwingend einer Prüfung der Frage der Überlassungspflicht bedurfte, bevor die Gestellung von Behältern zur Aufnahme dieser Abfälle angeordnet wird. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, habe sie ohne Bejahung einer Überlassungspflicht nicht zur Anordnung der Behältergestellung kommen können und die Prüfung dieser Frage durch sie ergebe sich jedenfalls aus der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 26. Januar 2017. Aber auch der Bescheid vom 12. Oktober 2016 begründet die unter Ziffer 1 festgelegte Bereitstellung der neun Restabfallbehälter auf dem Grundstück der Klägerin damit, dass nach § 6 Abs. 1 und 3 der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Beklagten (AWS) gewerblich genutzte Grundstücke grundsätzlich an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen seien und gewerbliche Abfälle der städtischen Abfallentsorgung regelmäßig zu überlassen seien, soweit sie nach § 4 AWS nicht ausgeschlossen sind. Zwar bestimmt sich die Reichweite der Bindungswirkung nach dem verfügenden Teil des Verwaltungsakts, also dem Entscheidungsausspruch (Tenor). Die Bescheidgründe können aber in Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze zur Ausdeutung des Entscheidungssatzes herangezogen werden (vgl. BayVGh, Beschl. v. 23. Februar 2021 - 23 ZB 20.858 -, juris Rn. 32 m. w. N.).

- 10 Das Bestehen der Überlassungspflicht war Grundvoraussetzung für die Festsetzung und Anordnung des zu stellenden Behältervolumens. Auch bei einer Anfechtung des Bescheids vom 12. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Januar 2017 hätte das Gericht zunächst prüfen müssen, ob überhaupt eine Überlassungspflicht für die betroffenen Abfälle besteht. Damit ist die Bejahung der Überlassungspflicht von der Bestandskraft des Bescheides vom 12. Oktober 2016 erfasst (vgl. zum Regelungsgegenstand OVG Saarland, Urt. v. 26. Februar 2015 - 2 A 488/13 -, juris Rn. 24). Dem steht auch die von der Klägerin angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. November 2009 - 4 C 3.09 - nicht entgegen, da es dort um die hier nicht relevanten Anforderungen an feststellende Verwaltungsakte geht.
- 11 Hieran ändern auch die von der Klägerin zuletzt noch angeführten zeitlichen Grenzen der Bestandskraft des Verwaltungsaktes, der sich grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt bezieht, nichts. Zwar trifft es zu, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 12. Oktober 2016 und des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 2017

die novellierte Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 noch keine Berücksichtigung finden konnte. Allerdings bleibt die Regelung des Verwaltungsaktes trotz späterer Veränderungen bis zu einem Widerruf in vollem Umfang wirksam (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage, § 43 Rn. 100). Auf diese Wirksamkeit des Verwaltungsakts kommt es für die vom Verwaltungsgericht herangezogene Tatbestandswirkung an. Sie entfällt nur, wenn der Verwaltungsakt nichtig ist und dauert im Übrigen so lange an, bis der Verwaltungsakt aufgehoben wird oder er sich erledigt (Goldhammer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL November 23, § 43 VwVfG Rn. 87). All dies ist hier nicht der Fall.

- 12 b) Das Verwaltungsgericht hat die Verneinung der Einstufung als Abfälle zur Verwertung auch auf die Erwägung gestützt, dass die Klägerin diese Abfälle seit dem 24. Mai 2017 tatsächlich keiner Verwertung zugeführt, sondern der Beklagten überlassen habe. Die hiergegen erhobenen Einwände greifen nicht durch. Die Klägerin stellt darauf ab, dass es ihr nicht nur um bereits angefallene und entsorgte Abfälle, sondern auch künftig erst anfallende Abfälle gehe. Für diese künftigen Abfälle könne nicht auf die tatsächlich erfolgte Entsorgung abgestellt werden, sondern die Zuordnung sei prognostisch vorzunehmen.
- 13 Das Verwaltungsgericht durfte aufgrund der Mitteilung der Klägerin vom 24. Mai 2017, wonach sie ab sofort ihrer Überlassungspflicht hinsichtlich der gemischten Siedlungsabfälle nachkommen werde, und der Aussage der Beklagten, dass die Klägerin seit dem 12. Juni 2017 die streitgegenständlichen Siedlungsabfälle an die Beklagte überlässt, davon ausgehen, dass diese Abfälle folglich keiner Verwertung zugeführt wurden, sondern als überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG, § 7 Abs. 1 GewAbfV angefallen sind. Da der Klägerin insoweit jedenfalls auch Rechtsbehelfe gegen die entsprechenden Anordnungen der Beklagten als auch im eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Verfügung standen, von denen sie auch Gebrauch gemacht hat, kann in diesem Zusammenhang auch von einem faktischen Erzwingen der Überlassung des Abfalls an die Beklagte keine Rede sein.
- 14 Auch verkennt das Verwaltungsgericht nicht den Umfang des klägerischen Feststellungsbegehrens insofern, als davon auch erst künftig anfallende Abfälle umfasst sind. Denn es prüft in den Entscheidungsgründen (S. 23 ff. des Urteils) auch die seit dem 1. März 2018 von der Klägerin angestrebte Entsorgung der Abfälle durch die GmbH & Co. KG und kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass die Klägerin keinen bestimmten Weg der Verwertung ihrer gemischten Siedlungsabfälle sichergestellt hat und der vorgesehene Entsorgungsvorgang zudem keine ordnungsgemäße Entsorgung i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG darstellt.

- 15 c) Soweit die Klägerin meint (unter B.I.4. der Zulassungsbegründung), die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, wonach sie keinen bestimmten Weg der Verwertung ihrer gemischten Siedlungsabfälle sichergestellt habe, sei nicht nachvollziehbar, hat sie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht infrage gestellt.
- 16 aa) Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das Verwaltungsgericht Inhalt und Grenzen der § 7 Abs. 2 GewAbfV zugrundeliegenden Vermutung einerseits und des Streitgegenstandes andererseits nicht verkannt. Der Vortrag der Klägerin, dass es auf die § 7 Abs. 2 GewAbfV zugrundeliegende Vermutung im vorliegenden Verfahren nicht ankomme, weil sie nicht geltend mache, dass bei ihr keine Abfälle zur Beseitigung anfallen und sie deshalb nicht zur Vorhaltung und Nutzung der sog. Pflichtrestmülltonne verpflichtet sei, überzeugt nicht. Denn entgegen ihrem jetzigen Vorbringen hat die Klägerin erstinstanzlich behauptet, bei ihr würden (gar) keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, so dass auch eine Behälterbenutzungs- und Überlassungspflicht ausscheide. Dies wird insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 1. Juli 2019 (Bl. 276 ff. d. GA) deutlich. Damit ist es nur folgerichtig und nicht zu beanstanden, dass sich das Verwaltungsgericht mit diesem Vorbringen auseinandersetzt und (auch) darauf abstellt, dass die Klägerin die in § 7 Abs. 2 GewAbfV enthaltene Vermutung nicht widerlegen konnte mit der Folge, dass damit die Feststellung ausscheidet, „dass die streitgegenständlichen Siedlungsabfälle allesamt [Hervorhebung durch den Senat] nicht an die Beklagte als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen seien“ (S. 24 des Urteils). Auch waren die Anträge der Klägerin darauf gerichtet festzustellen, „dass die auf dem Grundstück der Klägerin ... anfallenden gemischten Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel AS 20 03 01) seit dem 12.5.2016 [Hilfsantrag: seit dem 1.1.2018] nicht an den öffentlichen Entsorgungsbetrieb der Beklagten überlassen werden müssen“, und umfassten damit alle bei ihr anfallenden gemischten Siedlungsabfälle. Eine Beschränkung auf einen Teil dieser Abfälle ergibt sich aus ihrem Antrag und ihrem Vortrag, dass bei ihr kein Abfall zur Beseitigung anfällt, gerade nicht. Hieran ändert auch die mit Schreiben vom 31. Januar 2018 erfolgte Beantragung eines 120 l-Abfallcontainers zur Überlassung möglicher Restabfallmengen zur Beseitigung - soweit die Stadtreinigung dies für erforderlich halte - nichts. Im Übrigen ist die in § 7 Abs. 2 GewAbfV zum Ausdruck kommende Vermutungs- und Beweislastregel auch dann zu berücksichtigen, wenn der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle eine Reduzierung des sich aus den Satzungsvorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergebenden, vorzuhaltenden Abfallbehältervolumens erreichen will. Denn auch dann trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass bei ihm weniger überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung anfällt (vgl. VG Trier, Urt. v. 12. September 2022 - 9 K 641/22.TR -, juris Rn. 46). Insoweit sind auch die in der Zulassungsbegründung angestellten Überlegungen dazu, wann die § 7 Abs. 2 GewAbfV zugrundeliegende Vermutung dem Klagebegehren entgegengehalten werden könnte, nicht geeignet, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in Zweifel zu ziehen.

- 17 bb) Soweit das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Abfällen zur Verwertung die Sicherstellung eines „bestimmten Weges zur Verwertung im Sinne eines belastbaren Verwertungskonzepts“ verlangt, hat es die Anforderungen an den Verwertungsnachweis nicht überspannt.
- 18 Die Klägerin geht davon aus, dass das Verwaltungsgericht nicht habe in Abrede stellen wollen, dass der von ihr angestrebte Verwertungsweg über die GmbH & Co. KG und die S..... GmbH hinreichend genau dargelegt worden sei, es habe vielmehr verneint, dass es sich dabei um ein „belastbares Verwertungskonzept“ handle. Dabei sei allerdings sowohl offengeblieben, was nach Auffassung des Verwaltungsgerichts unter einem „belastbaren Verwertungskonzept“ zu verstehen sei als auch, woraus sich das rechtliche Erfordernis eines solchen „belastbaren Verwertungskonzepts“ ergeben solle.
- 19 Auch könne die vom Verwaltungsgericht zitierte Entscheidung des Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 8. Januar 2014 - 8 B 11193/13 -) nicht ohne weiteres herangezogen werden, da sich die Entscheidung mit der Frage befasst habe, welche Anforderungen an eine Widerlegung der § 7 Abs. 2 GewAbfV zugrundeliegenden Vermutung zu stellen sind. Zudem habe diese Entscheidung nur die stoffliche Verwertung und die Aufbereitung von Abfällen zu Ersatzbrennstoffen in den Blick genommen und eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage sei nicht Gegenstand der Entscheidung gewesen. Sie, die Klägerin, habe den Nachweis, dass die bei ihr anfallenden gemischten Siedlungsabfälle verwertet werden, konkret in Gestalt einer energetischen Verwertung als R1-Verfahren (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung), erbracht. Die Kritik des Verwaltungsgerichts, dass zum einen Unklarheit darüber herrsche, „ob die gemischten Siedlungsabfälle nun separat oder gemeinsam mit „Krankenhausabfällen“ (AS 18 01 04 AVV) als Gemisch an den privaten Entsorger überlassen, von diesem transportiert und/oder im Wege der Verbrennung verwertet würden“ und zum anderen darüber, ob und nach welcher Maßgabe eine Vorbehandlung der Abfälle stattfinden werde, habe demgegenüber keinen Einfluss auf die Einstufung der beabsichtigten Entsorgung als Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Auch komme es für die Einstufung der beabsichtigten Entsorgung als Verwertung und den entsprechenden Nachweis nicht auf die Frage der „Gleichwertigkeit“ zwischen stofflicher und energetischer Verwertung an, die früher in § 8 Abs. 3 KrWG geregelt gewesen sei.
- 20 Mit diesen Erwägungen hat die Klägerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Argumenten so infrage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint. Weder ist eine Überspannung der Anforderungen an den Verwertungsnachweis

noch im Hinblick auf das Erfordernis eines „belastbaren Verwertungskonzepts“ zu erkennen. Zu Letzterem hat das Verwaltungsgericht auf Seite 25 des Urteils formuliert, dass „nicht ersichtlich [ist], dass die Klägerin bezüglich der auf ihrem Grundstück anfallenden gemischten Siedlungsabfälle einen bestimmten Weg zur Verwertung im Sinne eines belastbaren Verwertungskonzepts konkret sichergestellt hat“. Hieraus folgt, dass es sich bei dem „belastbaren Verwertungskonzept“ um die zuvor vom Verwaltungsgericht auf den Seiten 24 f. des Urteils beschriebenen Anforderungen an die Sicherstellung eines bestimmten Wegs zur Verwertung handelt. Im Einzelnen führt das Verwaltungsgericht hierzu aus, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer zumindest ein Mindestmaß an konkreten Informationen darüber benötige, in welcher Art und Weise der von ihm abgegebene Abfall weiterbehandelt wird. Hierzu habe das eingeschaltete Entsorgungsunternehmen jedenfalls in groben Zügen näher darzulegen, in welchem Umfang und in welcher Art der Abfall einer stofflichen Verwertung zugeführt und/oder zu einer energetischen Verwertung aufbereitet wird. Ferner habe es aufzuzeigen, welche Materialien hierdurch bei welchen Verwendern ersetzt werden. Der Abfallbesitzer bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen müsse den Verwertungsweg bezogen auf dem auf dem Betriebsgrundstück anfallenden Abfall in seiner spezifischen Zusammensetzung darstellen. Dabei sei es als ausreichend anzusehen, wenn der Verwertungsweg in pauschaler Form und hinsichtlich des Umfangs der jeweiligen Verwertungsarten mithilfe von Schätzungen geschildert werde. Das Verwaltungsgericht hat ferner festgestellt, dass die bloße Erklärung, es erfolge in vollem Umfang eine stoffliche oder energetische Verwertung, zu inhaltsarm und deshalb unzureichend sei und der bestimmte Weg zur Verwertung spätestens im Zeitpunkt der Überlassung des gewerblichen Siedlungsabfalls an ein privates Entsorgungsunternehmen sichergestellt sein müsse. Diese Anforderungen hat das Verwaltungsgericht der von ihm im Urteil zitierten Rechtsprechung entnommen. Dass es dabei auch auf die Entscheidung des Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2014 - 8 B 11193/13 - abgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Denn die dort entwickelten Anforderungen an die Darlegung eines hinreichend konkreten Verwertungsweges sind über die konkrete Entscheidung hinaus von Bedeutung. Auch andere Gerichte greifen auf die vom Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgericht konkretisierten Anforderungen für die Darlegung eines hinreichend konkreten Verwertungsweges zurück (vgl. z. B. VG Cottbus, Urt. v. 22. März 2018 - 6 K 1975/15 -, juris Rn. 34; VG Köln, Urt. v. 18. November 2014 - 14 K 6786/12 -, juris Rn. 77 f.).

- 21 Das Verwaltungsgericht hat die Anforderungen an den Verwertungsnachweis nicht über-
spannt. Es hat den Vortrag der Klägerin zu der von ihr beabsichtigten Verwertung über das
private Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG und die dazu vorgelegten Unterlagen
gewürdigt, hierbei aber unter nachvollziehbarer Darstellung der jeweiligen Angaben der Klä-
gerin Defizite dergestalt festgestellt, dass schon im Ansatz des Entsorgungsvorgangs unklar

sei, wie mit den gemischten Siedlungsabfällen konkret umgegangen werden würde. Das betreffe zum einen die Frage, ob die gemischten Siedlungsabfälle nun separat oder gemeinsam mit „Krankenhausabfällen“ als Gemisch an den privaten Entsorger überlassen, von diesem transportiert und/oder im Wege der Verbrennung verwertet werden würden. Zum anderen sei unklar, ob und nach welcher Maßgabe eine Vorbehandlung der Abfälle stattfinden werde. Die im Einzelnen angeführten widersprüchlichen Angaben haben beim Verwaltungsgericht zu der Einschätzung geführt, dass ein bestimmter Weg der Verwertung - noch - nicht konkret sichergestellt sei.

- 22 Soweit die Klägerin in ihrem Zulassungsantrag meint, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen sei, sie habe den von ihr beabsichtigten Verwertungsweg über die GmbH und Co. KG und die S..... GmbH hinreichend genau dargelegt, trifft das demnach nicht zu. Dem stehen die nach den obigen Ausführungen vom Verwaltungsgericht herausgearbeiteten Unklarheiten entgegen. Es trifft entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht zu, dass diese Unklarheiten keinen Einfluss auf die Einstufung der beabsichtigten Entsorgung als Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hätten, sondern allenfalls das Gebot der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung betreffen, das nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu den Voraussetzungen einer Verwertung gehöre. Der konkrete Verwertungsweg, der nach der Rechtsprechung spätestens im Zeitpunkt der Überlassung des Abfalls an ein privates Entsorgungsunternehmen sichergestellt sein muss (BVerwG, Ur. v. 1. Dezember 2005 - 10 C 4/04 -, juris Rn. 39), umfasst auch den Transport und eine etwaige Vorbehandlung, wobei es jeweils auf den konkret auf dem Grundstück des Abfallerzeugers oder -besitzers anfallenden Abfall und dessen Zusammensetzung ankommt (OVG Saarland, Ur. v. 26. Februar 2015 - 2 A 488/13 -, juris Rn. 31; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 8. Januar 2014 - 8 B 11193/13 -, juris Rn. 15; VGH BW, Beschl. v. 31. Mai 1999 - 10 S 2766/98 -, juris Rn. 14). Insofern ist für den konkreten Verwertungsweg entscheidend, ob es sich „nur“ um gemischte Siedlungsabfälle (AS 20 03 01) oder ein Abfallgemisch aus gemischten Siedlungsabfällen und den Krankenhausabfällen (AS 18 01 04) handelt.
- 23 Soweit das Verwaltungsgericht sodann den von der Klägerin vorgesehenen Entsorgungsvorgang als „keine ordnungsgemäße Verwertung i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG“ einstuft, dessen Realisierung unzulässig wäre, ist auch das nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat hierzu unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (vom 26. Juli 2016 - 7 B 28/15 -) auf S. 30 des Urteils ausgeführt, dass eine Verwertung, die nicht ordnungsgemäß und schadlos erfolge, nicht unweigerlich dazu führe, dass sich ein Verwertungsvorgang in einen Beseitigungsvorgang umwandle. Es ist sodann allerdings der Ansicht, dass eine Feststellung zum Nichtbestehen einer Überlassungspflicht bzw. zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung voraussetze, dass

der vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle angestrebte Entsorgungsvorgang eine ordnungsgemäße Verwertung darstelle. Hierzu hat das Verwaltungsgericht auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen abgestellt und ausgeführt, dass nicht überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG nur dann vorlägen, wenn diese Abfälle auch tatsächlich einer Verwertung zugeführt werden. Dies könne aber nur dann angenommen werden, wenn alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, da andernfalls eine Realisierung, d. h. eine tatsächliche Durchführung der Verwertung bei rechtstreuem Verhalten nicht in Betracht komme. Folglich setze auch die Feststellung zum Nichtbestehen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 1 GewAbfV im Falle der antizipierten Betrachtung eines bisher nur geplanten Entsorgungsvorgangs voraus, dass die angestrebte Verwertung zulässig ist und durchgeführt werden darf. Dies wiederum sei nur dann der Fall, wenn sie sich als ordnungsgemäß i. S. v. § 7 Abs. 3 KrWG erweise. Anderenfalls würde mit der von der Klägerin begehrten Feststellung auf der Grundlage der von ihr vorgesehenen Entsorgung faktisch eine unzulässige Verwertung, d. h. eine „Scheinverwertung“ legitimiert.

- 24 Diese Argumentation wird durch das Vorbringen der Klägerin nicht entkräftet. Aufgrund des Regelungssystems der abfallrechtlichen Vorschriften und der mit den Vorschriften verfolgten Ziele sollen sich private Dritte nur bei einer den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften (und damit auch der GewAbfV) entsprechenden Verwertung der Überlassungspflicht entziehen können. Der Gesetzgeber hat in § 7 KrWG u. a. geregelt, dass eine Verwertung „ordnungsgemäß und schadlos“ erfolgen muss, wobei die „ordnungsgemäße“ Verwertung nur eine solche ist, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Andernfalls käme es zu einem Niveauabfall bei den Entsorgungsstrategien und der mit den Regelungen bezweckte Ausschluss einer Gefährdung anderer Menschen und der Umwelt kann nicht gewährleistet werden. Soweit eine Verwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos erfolgen kann, ist sie unzulässig und es kommt dann nur eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung in Betracht (vgl. Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 103. EL März 2024, § 17 KrWG Rn. 45). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2005 - 10 C 4/04 - für die Vermeidung der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG a. F. (jetzt: § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) auf einen Nachweis der „Gewährleistung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Verwertung“ abgestellt.
- 25 Soweit die Klägerin dazu anführt, dass die Überlassung als Abfall zur Beseitigung gegenüber der Verwertung nachrangig sei und ohne Verstoß gegen § 7 Abs. 2 KrWG nur dann möglich sei, wenn der Abfall überhaupt nicht unter Einhaltung aller Anforderungen verwertet werden könne, steht dies der Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht entgegen, sondern stützt

die dortige Einschätzung gerade. Denn genau das ist nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts hier der Fall. Wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV ist eine Verwertung - konkret die vorgesehene energetische Verwertung - des Gemischs aus gewerblichen Siedlungsabfällen und Krankenhausabfällen nicht möglich.

- 26 Wenn die Klägerin schließlich noch die vom Verwaltungsgericht erörterte Frage der „Gleichwertigkeit“ zwischen stofflicher und energetischer Verwertung mit dem Hinweis auf die detaillierten Regelungen in der Gewerbeabfallverordnung zu den denkbaren Fallgestaltungen des Umgangs mit gewerblichen Siedlungsabfällen moniert, gelingt es ihr auch damit nicht, die Feststellungen des Verwaltungsgerichts infrage zu stellen. Die Klägerin stellt ihre Auffassung dar, ohne aber konkret aufzuzeigen, dass die damit angegriffenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht zutreffen.
- 27 d) Auch soweit die Klägerin meint, dass sich die Einstufung der betreffenden Abfälle als solche zur Beseitigung nicht damit begründen lasse, dass die beabsichtigte Verwertung nicht ordnungsgemäß sei, hat sie damit die anderslautenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht infrage gestellt. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die vom Verwaltungsgericht monierten Verstöße gegen Getrenntsammlungspflichten nicht vorlägen und selbst wenn sie vorlägen, die Rechtsfolge solcher Rechtsverstöße nicht in einer Einstufung als Abfall zur Beseitigung und einer damit einhergehenden Überlassungspflicht an die Beklagte als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestünde. Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 GewAbfV liege nicht vor, da diese Vorschrift teleologisch so zu reduzieren sei, dass die dort geregelten Pflichten zur getrennten Sammlung und Beförderung nur dann zur Anwendung kämen, wenn die von der Gewerbeabfallverordnung angestrebte hochwertige Verwertung durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling möglich und nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 KrWG vorrangig sei. Danach sei eine getrennte Sammlung und Beförderung von Krankenhausabfällen mit dem Abfallschlüssel 18 01 04 von anderen Abfällen, die energetisch verwertet werden können und dürfen, nicht geboten. Die energetische Verwertung sei für solche Abfälle die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende Verwertungsart. Auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GewAbfV (Vorbehandlungspflichten) liege nicht vor, da weder die gemischten Siedlungsabfälle noch die Krankenhausabfälle einer Vorbehandlungspflicht unterlägen. Es verstoße deshalb nicht gegen die Gewerbeabfallverordnung, wenn eine Vorbehandlung erschwert oder unmöglich gemacht werde, die nach der Gewerbeabfallverordnung gar nicht geboten sei. Die Voraussetzungen, unter denen gewerbliche Siedlungsabfälle einer Vorbehandlung zugeführt werden müssen, seien vielmehr in § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV geregelt. Eine Vorbehandlung bestehe danach nur in Fällen, in denen die Pflichten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GewAbfV entfallen und somit

ausnahmsweise eine gemischte Erfassung von Abfällen zulässig sei, die nach § 3 Abs. 1 GewAbfV grundsätzlich getrennt zu sammeln seien. Dies komme hier allenfalls für die gemischten Siedlungsabfälle in Betracht. Eine Vorbehandlungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV bestehe aber im Ergebnis nicht, weil die Klägerin die dort geregelte Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr von mindestens 90 Masseprozent erfülle und dies durch ein entsprechendes Sachverständigenzertifikat gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4 GewAbfV nachgewiesen habe.

- 28 Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend festgestellt, dass der von der Klägerin vorgesehene Entsorgungsvorgang dem bei der Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV zu beachtenden Erfordernis der Getrennthaltung von Abfällen aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kap. 18 der Anlage der AVV nicht gerecht wird. Denn nach der von ihr vorgesehenen Entsorgung will sie ihre gemischten Siedlungsabfälle als Gemisch mit Krankenhausabfällen an einen privaten Entsorger überlassen und hat dabei im erstinstanzlichen Verfahren nicht ausgeschlossen und im Zulassungsverfahren nunmehr ausdrücklich eingeräumt, dass ein solches Gemisch später im Zuge des Transports und des weiteren Entsorgungsvorgangs entsteht. Das Verwaltungsgericht hat deshalb zutreffend angenommen, dass dies gegen § 3 Abs. 1 GewAbfV verstößt, wonach bereits bei der Sammlung und Beförderung gewerblicher Siedlungsabfälle die in § 3 Abs. 1 GewAbfV aufgezählten Abfallfraktionen getrennt zu halten und nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind. Für die von der Klägerin geforderte teleologische Reduktion des § 3 Abs. 1 GewAbfV besteht keine Veranlassung, da sie dem eigentlichen Zweck der Gewerbeabfallverordnung und der in § 3 normierten Getrenntsammlungspflicht, eine möglichst hochwertige Verwertung der einzelnen Fraktionen sicherzustellen, zuwiderliefe. Die Gewerbeabfallverordnung zielt daneben auch erkennbar auf eine strikte Getrennthaltung der Krankenhausabfälle von den sonstigen, vor allem gemischten Siedlungsabfällen ab. Die Getrenntsammlungspflicht für die Krankenhausabfälle dient in diesem Zusammenhang vor allem dazu, eine Beeinträchtigung der Verwertungsoptionen für die übrigen Abfallfraktionen - und damit auch für die gemischten Siedlungsabfälle - zu vermeiden. Übliche gemischte Siedlungsabfälle können grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage (z. B. einer mechanischen oder mechanisch-biologischen) zugeführt und gerade infolge der mechanisch-biologischen Vorbehandlung nach Aussortierung gut verwertbarer Bestandteile für einen ins Gewicht fallenden Teilstrom in hochwertige Ersatzbrennstoffe umgewandelt und als solche verwertet werden. Ein weiterer Stoffstrom kann regelmäßig sogar für Zwecke der stofflichen Verwertung auf Deponien eingesetzt werden. Demgegenüber dürfen Gemische aus Krankenhausabfällen und Restabfällen einer Vorbehandlungsanlage nicht zugeführt werden, wie sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV ergibt. Die für die gemischten Siedlungsabfälle von der

Gewerbeabfallverordnung ausdrücklich geforderte Vorbehandlung wird hierdurch vereitelt. Die Restabfälle werden durch die Beimischung von Krankenhausabfällen deutlich verunreinigt, so dass durch die gemeinsame Erfassung beider Fraktionen das der Gewerbeabfallverordnung zugrundeliegende Ziel einer möglichst hochwertigen Verwertung gerade für die hier in Rede stehenden gemischten Siedlungsabfälle konterkariert wird.

- 29 Entgegen der Ansicht der Klägerin, wonach energetische Verwertung gleich energetische Verwertung sei, soll die Gewerbeabfallverordnung ausweislich der in ihrer Präambel genannten Grundlagen die Hochwertigkeit der Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sicherstellen. Dies würde vereitelt, wenn die (bloße und ausschließliche) energetische Verwertung eines Gemischs aus Siedlungsabfällen und Krankenhausabfällen unter Verzicht auf die Vorbehandlung, die vor allem die Aussortierung von stofflich verwertbaren Fraktionen aus anderen Gemischen als Krankenhausabfällen ermöglichen soll, als zulässig eingestuft werden würde. Das Vorbehandlungserfordernis für gemischte Siedlungsabfälle zielt auf die jeweils beste und hochwertige Strategie der Verwertung, vor allem über die Aussortierung von stofflich verwertbaren Fraktionen. Dies würde über die Beimischung von Krankenhausabfällen unmöglich gemacht. In der Begründung der Gewerbeabfallverordnung wird betont, dass mit ihr der Ausbau der Getrenntsammlung erreicht werden soll, um eine möglichst hochwertige Verwertung der jeweiligen Abfallfraktionen zu erzielen (BT-Drs. 18/10345 S. 30 f.). Dies ist nur dann möglich, wenn die ausdrücklichen und insoweit unmissverständlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung eingehalten werden.
- 30 Auch ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der Ausnahmegesetzgebung des § 3 Abs. 2 GewAbfV nicht vorliegen. Hiernach entfällt die Pflicht zur getrennten Sammlung, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für keine der beiden Alternativen hat die Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen vorgetragen.
- 31 Ebenfalls durch die klägerischen Ausführungen nicht in Zweifel gezogen sind die Feststellungen des Verwaltungsgerichts, selbst bei Entfallen der Pflicht des § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV seien die Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürften dann allerdings gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kap. 18 der Anlage der AVV nicht enthalten sein. Dies gelte gleichermaßen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV im Fall der energetischen Verwertung solcher Gemische und werde durch die von der Klägerin beabsichtigte Verwertung nicht eingehalten. Richtigerweise erkennt die

Klägerin an, dass die Vorbehandlungspflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV für die gemischten Siedlungsabfälle gilt, sieht sich hiervon aber gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV befreit, da sie jeweils durch einen Sachverständigen für die Jahre 2018 und 2019 eine Getrenntsammlungsquote von mehr als 90 Masseprozent nachgewiesen habe. In die Berechnung des Quotienten dürften entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch die Mengen der anfallenden Krankenhausabfälle (AS 18 01 04) einfließen.

- 32 Das trifft indes nicht zu. Zum einen ergibt sich bereits aus den § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV, dass die Krankenhausabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 strikt getrennt zu halten sind, was ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der getrennt gesammelten Masse schon von vornherein ausschließt. Zum anderen ergibt sich aus der Begründung zur Gewerbeabfallverordnung (BT-Drs. 18/10345 S. 73) und auch aus der seit dem 6. Mai 2022 gültigen Fassung des § 2 Nr. 6 GewAbfV, dass sich die Getrenntsammlungsquote aus dem Quotienten der zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Massen an Abfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden Abfälle multipliziert mit 100 % berechnet. Die Beklagte hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass die Berechnung für das Jahr 2018 zu spät vorgelegt wurde, da gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4 GewAbfV der durch einen Sachverständigen geprüfte Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen ist.
- 33 Darüber hinaus ist hinsichtlich der zur Getrenntsammlungsquote von der Klägerin vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, dass der Sachverständige den Nachweis der Getrenntsammlungsquote lediglich geprüft, nicht aber erstellt hat, wie es § 4 Abs. 5 Satz 4 GewAbfV vorsieht (vgl. Doumet/Thärichen, in: von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Stand: Mai 2024; § 4 GewAbfV Rn. 88; Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34, Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung vom 11. Februar 2019, 2.4.4 (S. 41): Der Sachverständige, der die Quote bestimmt, darf jedoch nicht zur Prüfung der Quote herangezogen werden.). In ihrem Schriftsatz vom 17. Februar 2021 spricht die Klägerin sogar von der „Berechnung der Getrenntsammlungsquote durch den Sachverständigen“ (Bl. 770 d. GA). Die Klägerin meint dennoch, sie habe auch auf diese fehlerhaft erteilten Nachweise wegen der damit verbundenen Funktionen vertrauen dürfen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Anerkennung eines solchen Vertrauens würde Missbrauch bei der Berechnung und Überprüfung der Getrenntsammlungsquote fördern.
- 34 Die Klägerin ist ferner der Auffassung, dass durch die gemeinsame Beförderung von Krankenhausabfällen und gemischten Siedlungsabfällen auch nicht gegen § 4 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV verstoßen werde. Das Verwaltungsgericht argumentiere widersprüchlich, wenn es die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 GewAbfV, an die § 4 Abs. 4 GewAbfV anknüpft, verneine. Denn § 4

Abs. 4 GewAbfV wäre dann gar nicht anwendbar. Überdies bedürfe auch § 4 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV einer teleologischen Reduktion, weil die Vorschrift anderenfalls zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde. Das in § 4 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV enthaltene Vermischungsverbot diene nicht dem Zweck, eine möglichst hochwertige Verwertung derjenigen Gemische sicherzustellen, die nach § 4 Abs. 3 GewAbfV von der Vorbehandlungspflicht befreit sind. Es solle vielmehr verhindern, dass höherwertige Verwertungsmöglichkeiten für die anderen Abfälle, die den nach § 4 Abs. 3 GewAbfV von der Vorbehandlungspflicht befreiten Gemischen zugeführt werden könnten, durch eine solche Vermischung vereitelt werden. Diese Erwägung sei aber in solchen Fällen nicht tragfähig, in denen auch für die anderen, nicht bereits in dem nach § 4 Abs. 3 GewAbfV von der Vorbehandlungspflicht befreiten Gemisch enthaltenen Abfälle (hier also die Krankenhausabfälle) offenkundig keine andere Verwertungsmöglichkeit bestehe als die energetische Verwertung. In diesen Fällen sei es unverhältnismäßig, von dem Abfallerzeuger bzw. Besitzer zu verlangen, die beiden jeweils zulässigerweise zur energetischen Verwertung bestimmten Abfälle voneinander getrennt zu halten und für deren separate Beförderung zur Verbrennungsanlage zu sorgen. Dem dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand und den höheren Transportkosten stehe kein Nutzen für den Umweltschutz gegenüber. Die Umwelt würde durch den entstehenden Mehrverkehr sogar zusätzlich belastet.

- 35 Mit diesem Einwand dringt die Klägerin nicht durch. Das Getrennthaltungsgebot in § 4 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV soll sicherstellen, dass tatsächlich nur die von der Pflicht des § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV und der Pflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 GewAbfV befreiten Abfallgemische einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zugeführt werden (BT-Drs. 18/10345 S. 85). § 4 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV muss aber erst recht gelten, wenn keine der abschließenden Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht vorliegt, diese aber dennoch durch die Vermischung mit Abfällen, die eine Vorbehandlung ausschließen, umgangen wurde. Letzteres darf nicht durch die Zulassung zu einer, was das Gemisch betrifft anforderungslosen, energetischen Verwertung honoriert werden. Im Übrigen spricht der Verordnungswortlaut von der Zuführung zu einer „ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung“. Eine solche ordnungsgemäße Verwertung kann aber nicht vorliegen, wenn schon die Vorschriften über die Getrennthaltung nicht eingehalten wurden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zu einer teleologischen Reduktion der Vorschrift.
- 36 Die Klägerin ist weiter der Auffassung, auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und/oder § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV liege nicht vor. Beide Regelungen führten zu unauflösbaren logischen Widersprüchen im Regelungssystem der Gewerbeabfallverordnung. Die einzige Möglichkeit, wie die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV genannten

Bestandteile ohne Verstoß gegen § 3 Abs. 1 GewAbfV in ein nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV vorbehandlungspflichtiges Gemisch gelangen könnten, sei die, dass die Getrenntsammlung gerade der dort aufgeführten Bestandteile entweder technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sei. Nehme man hingegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV beim Wort und verstehe diese Regelung so, dass die dort genannten Bestandteile auch dann nicht in einem Gemisch enthalten sein dürfen, wenn gerade in Bezug auf sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GewAbfV vorliegen, folge aus dieser Regelung, dass eine Getrennthaltung von Krankenhausabfällen selbst dann erfolgen müsse, wenn diese technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sei. Bei diesem Verständnis verstoße die Regelung offenkundig gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches es ausschließe, Unzumutbares oder gar Unmögliches zu verlangen. Die Verordnungsbegründung ermögliche allerdings ein alternatives Verständnis, wonach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV keinen eigenständigen Regelungsgehalt habe, sondern nur bekräftige, was aus § 3 Abs. 1 und 2 GewAbfV ohnehin folge. Danach habe der Verordnungsgeber durch diese Regelung die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 GewAbfV für Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung pauschal leugnen wollen. Diese Überlegungen würden auch für die inhaltsgleiche Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV gelten.

- 37 Auch mit diesen Erwägungen stellt die Klägerin die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen nicht infrage. Denn dass der Klägerin die getrennte Sammlung und Beförderung der bei ihr anfallenden Abfälle aus der humanmedizinischen Versorgung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar war, hat sie weder behauptet noch belegt. Ihr Vortrag zu anfallendem Mehraufwand und höheren Transportkosten sowie zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die getrennte Beförderung vermag eine solche Unzumutbarkeit jedenfalls nicht zu begründen. Darüber hinaus wird aus den Regelungen und der Begründung der Gewerbeabfallverordnung (BT-Drs. 18/10345 S. 82 und 86) deutlich, dass der Verordnungsgeber für die Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kap. 18 der Anlage der AVV davon ausgeht, dass deren getrennte Sammlung und Beförderung immer möglich ist und insoweit die Ausnahmetatbestände der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht in Betracht kommen. Dies mag vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass derartige Abfälle in größerem Umfang üblicherweise nicht überall, sondern regelmäßig lediglich in solchen Einrichtungen (Krankenhäuser, Arztpraxen, Labore, Pflegeheime) anfallen, bei denen schon aufgrund ihrer Zweckbestimmung entsprechende Platzkapazitäten und Möglichkeiten zur getrennten Erfassung/Sammlung vorhanden sind. Dass die so verstandene Norm dann nicht mit höherrangigem Recht (u. a. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) vereinbar sein soll, erschließt sich nicht. Die „Sonderstellung“ der Krankenhausabfälle ist durch deren spezifische Zusammensetzung, die eine Vorbehandlung ausschließen,

vielmehr sachlich gerechtfertigt. Auch ist die Erwartung des Ordnungsgebers, dass die getrennte Erfassung in den Anfallstellen durch einfache organisatorische Maßnahmen und ohne großen Aufwand erfolgen kann, naheliegend. Gerade der hier zu beurteilende Sachverhalt zeigt im Übrigen, dass die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV genannten Stoffe nicht nur deswegen Teil des dann vorliegenden Abfallgemischs sein können, weil deren Getrennsammlung entweder technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Denn dass dies bei der Klägerin der Fall wäre, hat sie bisher nicht vorgetragen.

- 38 e) Die Klägerin greift hilfsweise auch die Erwägungen des Verwaltungsgerichts an, soweit dieses aus den von ihm angenommenen Verstößen gegen Getrennsammlungspflichten gefolgert hat, dass die bei ihr erfassten Abfälle solche zur Beseitigung und damit überlassungspflichtig seien. Sie führt aus, der Ordnungsgeber habe in der Ordnungsbegründung darauf hingewiesen, dass nicht jeder Verstoß gegen die Getrennsammlungspflichten dieser Verordnung per se dazu führe, dass die nicht getrennt gesammelten Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen seien. Um einen überlassungspflichtigen Abfall zur Beseitigung handelte es sich danach nur dann, wenn der Erzeuger oder Besitzer das durch fehlende Getrennthaltung erzeugte Gemisch nicht verwerten wolle oder könne. Danach liege auch bei einer Verletzung von Getrennthaltungspflichten kein Abfall zur Beseitigung vor, wenn der entsorgungspflichtige Erzeuger oder Besitzer das erzeugte Gemisch verwerten könne und wolle, für dieses Gemisch also - wie es vorliegend durch die Klägerin geschehen sei - ein Verwertungsweg sichergestellt sei. Die Pflicht zur Überlassung könne nicht als taugliche Sanktion für etwaige Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung dienen. Auch sei hier durchaus zweifelhaft, ob die im Falle einer Überlassung an die Beklagte erfolgende Entsorgung überhaupt als Verwertung eingestuft werden könne. Denn es würden mehr als 1/3 der Abfälle nicht ressourcenschonend zur Energieerzeugung verwendet, sondern schlicht auf einer Deponie abgelagert und somit im Ergebnis eine unter Umweltschutzgesichtspunkten geringerwertige und damit unter Missachtung der Abfallhierarchie eine rechtlich nachrangige Entsorgung erfolgen.
- 39 Auch damit kann die Klägerin Richtigkeitszweifel nicht begründen, wie sich bereits aus den Ausführungen zum Punkt 2.c)bb) ergibt. Danach kann die Klägerin das von ihr erzeugte Abfallgemisch wegen Verstoßes gegen (u. a.) § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV nicht verwerten, denn es handelt sich bei der von ihr beabsichtigten Verwertung um keine ordnungsgemäße i. S. v. § 7 Abs. 3 KrWG.
- 40 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner

Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2016 - 4 A 26/16 -, juris Rn. 8). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde.

41 Die Klägerin wirft dazu die nachfolgenden Fragen auf:

„1. Enthält § 7 GewAbfV über die in der Rechtsprechung anerkannte Vermutung, dass in einem Gewerbebetrieb neben Abfällen zur Verwertung auch Abfälle zur Beseitigung anfallen, hinaus eine Vermutung des Inhalts, dass bestimmte – oder sogar alle – Abfälle des Gewerbebetriebs solche zur Beseitigung sind?

2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist: Ist die Vermutung, dass bestimmte – oder sogar alle – Abfälle eines Gewerbebetriebs solche zur Beseitigung sind, mit höherrangigem Bundes- und Unionsrecht, insbesondere der in § 6 KrWG / Art. 4 AbfRRI normierten Abfallhierarchie und der in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG geregelten Pflicht zur vorrangigen Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer zu vereinbaren?

3. Muss der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen der zuständigen Behörde oder dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Verwertungsnachweis vorlegen, um die in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrWG geregelte Pflicht zur vorrangigen Verwertung unter Einschaltung eines Drittbeauftragten erfüllen zu dürfen?

4. Falls die Frage 3 zu bejahen ist: Welche Mindestanforderungen sind an den Verwertungsnachweis zu stellen, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer ein Entsorgungsunternehmen mit einer energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage beauftragt hat?

5. Bedarf es über einen etwaigen erforderlichen Verwertungsnachweis hinaus für die Einstufung eines Abfalls als Abfall zur Verwertung eines „belastbaren Verwertungskonzepts“ und unter welchen Voraussetzungen liegt ein solches gegebenenfalls vor?

6. Begründet § 3 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht zur getrennten Sammlung und Beförderung solcher gewerblicher Siedlungsabfälle, für die eine Verwertung durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling nach § 8 Abs. 1 KrWG zum Schutz von Mensch und Umwelt ausgeschlossen ist und die der Abfallerzeuger daher einer energetischen Verwertung zuführen darf, von anderen Abfällen, für die eine energetische Verwertung zulässig ist?

7. Ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und/oder § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht, die dort genannten Abfälle auch dann von anderen Abfällen getrennt zu sammeln, die getrennte Sammlung dieser Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 GewAbfV technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist? Falls ja: Sind die genannten Regelungen mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar und daher nichtig? Falls nein: Kommt den genannten Regelungen ein über § 3 Abs. 1 und Abs. 2 GewAbfV, insbesondere die in § 3 Abs. 2 GewAbfV enthaltene Einschränkung, dass die Pflicht zur Getrenntsammlung nur entfällt, soweit die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit reicht, hinausgehender eigenständiger Regelungsgehalt zu?

8. Sind getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV genannten Art von der Berücksichtigung bei der Feststellung der Getrenntsammlungsquote gemäß § 2 Nr. 6 GewAbfV ausgeschlossen?

9. Steht § 4 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV der (weiteren) Vermischung eines Abfallgemischs, das aufgrund von § 4 Abs. 3 GewAbfV keiner Vorbehandlung unterliegt, mit anderen Abfällen entgegen, wenn sowohl dieses Gemisch als auch die anderen Abfälle einer energetischen Verwertung zugeführt werden können und dürfen?

10. Unterliegen Abfallgemische, die unter Verstoß gegen Getrenntsammlungspflichten nach § 3 Abs. 1 GewAbfV erfasst wurden, einer Vorbehandlung?

11. Sind Abfallgemische, die unter Verstoß gegen Getrenntsammlungspflichten nach § 3 Abs. 1 GewAbfV erfasst wurden, auch dann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn die Anforderungen an die Sicherstellung eines Verwertungswegs im Hinblick auf das entstehende Abfallgemisch von dem Abfallerzeuger oder -besitzer erfüllt werden?“

- 42 Sie begründet sodann, warum sich nach ihrer Auffassung die aufgeworfenen Fragen im Berufungsverfahren stellen würden. Indes fehlt es für alle Fragen an der Darlegung der allgemeinen Bedeutung im Sinne der Klärungsbedürftigkeit für eine Vielzahl vergleichbarer Fälle und des Erfordernisses der Klärung zur Fortentwicklung des Rechts und im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.
- 43 Frage 1 fehlt es überdies an der Entscheidungserheblichkeit. Das Verwaltungsgericht hat § 7 Abs. 2 GewAbfV die von der Klägerin hier in Bezug genommene Vermutung nicht entnommen. Mit der fehlenden Entscheidungserheblichkeit von Frage 1 erledigt sich auch Frage 2.
- 44 Frage 3 fehlt es an der allgemeinen Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit. Das Gesetz selbst sieht keinen solchen Verwertungsnachweis vor. Er kann allerdings im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV bei entsprechenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abfallerzeuger oder -besitzer und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erforderlich sein. Denn § 7 Abs. 2 GewAbfV enthält nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch eine Beweislastregel. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sind alle Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle Adressaten der Norm, sie können jedoch im Einzelfall nachweisen, dass bei ihnen keine Beseitigungsabfälle anfallen. In diesem Fall unterliegen sie keiner Behälternutzungspflicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Februar 2005 - 7 C 25/03 -, juris Rn. 12 zu § 7 Satz 4 GewAbfV a. F.). Damit richtet sich die Beantwortung der Frage nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und ist daher einer allgemeinen Klärung für eine Vielzahl von Fällen nicht zugänglich.

- 45 Da es Frage 3 mithin an der grundsätzlichen Bedeutung fehlt, kommt auch eine grundsätzliche Bedeutung der hierauf aufbauenden Frage 4 nicht in Betracht.
- 46 Auch Frage 5 fehlt es an der allgemeinen Klärungsfähigkeit für eine Vielzahl von Fällen. Der Begriff des „belastbaren Verwertungskonzepts“ wurde nach den obigen Ausführungen vom Verwaltungsgericht Leipzig verwendet, um damit die in den Entscheidungsgründen zuvor unter Zugrundelegung der Rechtsprechung beschriebenen Anforderungen an die Sicherstellung eines bestimmten Wegs zur Verwertung zu umschreiben (vgl. dazu die obigen Ausführungen) und betrifft damit nur den vom Verwaltungsgericht entschiedenen Einzelfall.
- 47 Frage 6 fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit und damit an der grundsätzlichen Bedeutung, da sie sich bereits durch die Verordnung selbst und unter Berücksichtigung von deren Sinn und Zweck beantworten, hier auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens konkret bejahen lässt. erzu wird im Einzelnen auf die obigen Ausführungen zu § 3 Abs. 1 GewAbfV und insbesondere auf das Hauptargument, dass die Getrenntsammlungspflicht der Sicherstellung der hochwertigen Verwertung dient, verwiesen.
- 48 Frage 7 fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit, da die in der Fragestellung enthaltene Prämisse, dass die getrennte Sammlung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV genannten Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 2 GewAbfV technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, im Verfahren keine Rolle spielte. Die Klägerin hat eine solche technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit weder behauptet noch glaubhaft gemacht.
- 49 Da sich Frage 8 mit Blick auf den systematischen Zusammenhang der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung und unter Heranziehung der Begründung derselben nach den obigen Ausführungen ohne weiteres beantworten lässt, fehlt es auch dieser Frage an der Klärungsbedürftigkeit und damit an der grundsätzlichen Bedeutung. Überdies erfolgte mittlerweile auch eine entsprechende Klarstellung in § 2 Nr. 6 GewAbfV.
- 50 Frage 9 hat sich dem Verwaltungsgericht nicht gestellt und es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass sich die Frage so in einem Berufungsverfahren stellen würde. Denn das Vorliegen eines Abfallgemischs, das aufgrund des Vorliegens einer der § 4 Abs. 3 GewAbfV geregelten Ausnahmetatbestände (Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar oder Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr von mindestens 90 Masseprozent) keiner Vorbehandlung unterliegt, wurde durch das Verwaltungsgericht nicht festgestellt, ohne dass dies von der Klägerin mit ihrem Zulassungsantrag erfolgreich in Frage gestellt wurde.

- 51 Auch Frage 10 bedarf keiner grundsätzlichen Klärung. Sie lässt sich ebenfalls unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Gewerbeabfallverordnung und unter Heranziehung von Kommentierungen zur Gewerbeabfallverordnung beantworten, ohne dass es hierzu eines Berufungsverfahrens bedarf. Doumet/Thärichen führen in ihrer Kommentierung (dieselben, in: von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Stand: Mai 2024, § 4 GewAbfV Rn. 5) dazu nachvollziehbar aus, dass die Vorbehandlungspflicht daran anknüpfe, dass die vorrangige Trennpflicht aufgrund des Eingreifens eines Ausschlussstatbestandes entfallen ist. Dabei sei es im Weiteren allerdings unerheblich, ob von der vorrangigen Trennpflicht des § 3 Abs. 1 GewAbfV in zulässiger oder unzulässiger Weise abgewichen wurde, da eine Verletzung der Trennpflicht keinen Dispens von der nachgelagerten Vorbehandlungspflicht mitsamt den daran gebundenen Anforderungen bewirken könne. In der Begründung der Gewerbeabfallverordnung heißt es zur Vorbehandlungspflicht nach § 4 Abs. 1 GewAbfV zudem, dass eine unmittelbare Zuführung zu einer energetischen Verwertung, die nach der bislang geltenden Gewerbeabfallverordnung als gleichrangige Alternative zulässig war, zur Ausnahme wird und nur noch unter den Voraussetzungen der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig ist. Ziel der neuen Regelung ist es, auch die in einem Gemisch enthaltenen wertstoffhaltigen Abfälle entsprechend der fünfstufigen Abfallhierarchie bevorzugt dem Recycling zugänglich zu machen (BT-Drs. 18/10345 S. 82).
- 52 Schließlich bedarf auch Frage 11 keiner grundsätzlichen Klärung, da sie sich bereits aus den §§ 17 Abs. 1, 7 Abs. 3 KrWG jeweils i. V. m. den Vorgaben der GewAbfV beantworten lässt. Danach besteht bei Erfüllung der gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen an die Sicherstellung eines Verwertungsweges keine Pflicht zur Überlassung des Abfalls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Wird aber, wie die Frage impliziert, gegen die Pflichten zur getrennten Sammlung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV verstoßen, handelt es sich nicht mehr um eine ordnungsgemäße Verwertung, die demnach auch die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht entfallen lassen kann.
- 53 4. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2013 - 4 A 218/13 -, juris Rn. 29, st. Rspr.).

- 54 Hierzu verweist die Klägerin darauf, dass die Entscheidung über die Klage von der Beantwortung einer Vielzahl bisher ungeklärter Rechtsfragen von grundsätzlicher Natur abhängt, die sie im Rahmen ihrer Ausführungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung dargelegt habe. Es stellten sich insbesondere Fragen zur Auslegung der 2017 novellierten Gewerbeabfallverordnung, zu der bisher nur in wenigen Fällen überhaupt Rechtsprechung vorliege. Ihre Beantwortung erfordere eine eingehende Analyse von Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte. Einige Fragen beträfen das „Systemverständnis“, insbesondere für den Zusammenhang zwischen den in § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV normierten Getrenntsammlungs- und -beförderungspflichten und der Pflicht zur vorrangigen Zuführung von Abfällen zu einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling und die Auswirkungen der Verletzung von Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung auf die Einstufung als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung. Einige Fragen beträfen die Vereinbarkeit von Regelungen der Gewerbeabfallverordnung mit höherrangigem Recht. Die Fragen seien für sich genommen und erst recht aus ihrer Kumulation rechtlich schwierig.
- 55 Da sich die aufgeworfenen Fragen nach den obigen Ausführungen zum Teil aber gar nicht stellen bzw. gestellt haben, zum anderen bereits aus sich heraus bzw. unter Zuhilfenahme der üblichen juristischen Auslegungsmethoden beantworten lassen und überdies auch obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zu einzelnen Fragen der Gewerbeabfallverordnung vorliegt, sind das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten nicht gegeben. Es handelt sich um einen durchschnittlichen abfallrechtlichen Fall, der vor allem durch den Umfang der wechselseitigen Schriftsätze und des im Einzelnen erfolgten Vortrags verkompliziert wurde.
- 56 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 57 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum